

Neue Aufgaben brauchen neue Ressourcen

Seit ihrer Errichtung haben die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zusätzliche Zuständigkeiten übernommen. Gesetzesnovellen schaffen neue Aufgaben - der notwendige Mehrbedarf an Richter:innen, juristischen Mitarbeiter:innen und Kanzleipersonal wird dabei nicht immer ausreichend berücksichtigt.

Unsere klare Forderung

Zusätzliche Aufgaben dürfen nicht ohne die erforderlichen Planstellen übertragen werden.

Was Unterausstattung bedeutet

- steigende Arbeitsbelastung
- längere Verfahren
- weniger Zeit für komplexe Fälle
- sinkende Attraktivität des Richterberufs
- Risiken für effektiven Rechtsschutz

Starke Gerichte brauchen Ressourcen, die zu ihren Aufgaben passen.

Wir machen sichtbar, was der Rechtsstaat braucht.

Während der Aktionswoche sind in den Verwaltungsgerichten - dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten ausgenommen - insbesondere vorgesehen:

- keine Durchführung von Verhandlungen
- keine Ausfertigung von (End-)Erledigungen

WIR FORDERN

- Angemessene Besoldung
- Angemessene Altersabsicherung
- Ausreichend Planstellen
- Neue Aufgaben nur mit den nötigen Ressourcen

Wer den Rechtsstaat stärken will, muss jene stärken, die ihn täglich sichern.

Impressum

DVVR – Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
ZVR: 1432429874
Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Website: dvvr.at
E-Mail: office@dvvr.at

DVVR

dvvr.at | office@dvvr.at



WIR SIND ES WERT!

Für den Rechtsstaat. Für alle.

DVVR - Aktionswoche für den Rechtsstaat

12.-16. Oktober 2026

Starke Verwaltungsgerichte brauchen faire Rahmenbedingungen.

Warum starke Verwaltungsgerichte alle schützen

Verwaltungsgerichte kontrollieren staatliches Handeln. Sie prüfen, ob Behörden Recht und Gesetz einhalten - unabhängig davon, wer betroffen ist.

- Sie schützen Grundrechte.
- Sie gewährleisten effektiven Rechtsschutz.
- Sie sichern die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz.
- Sie stärken Vertrauen in Demokratie und Gewaltenteilung.

Nicht wir sind das eigentliche Thema. Sondern das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf unabhängige Gerichte.

Gute Rahmenbedingungen für Richter:innen sind kein Selbstzweck. Sie sichern die Qualität und Resilienz des Rechtsstaates.

Verantwortung braucht angemessene Rahmenbedingungen

Verwaltungsrichter:innen entscheiden unabhängig über staatliches Handeln. Ihre Entscheidungen können tief in Rechte eingreifen und zugleich staatliche Macht begrenzen.

Eine Besoldung, die Stellung und Verantwortung des Amtes entspricht, ist deshalb mehr als eine Gehaltsfrage: Sie ist Teil einer institutionellen Absicherung richterlicher Unabhängigkeit.

Europäischer Maßstab

Die Venice Commission hält fest, dass die Vergütung von Richter:innen der Würde des Amtes und dem Umfang ihrer Verantwortung entsprechen soll. Sie betont zudem, dass Gerichte über angemessene Ressourcen verfügen müssen, um ihre Aufgaben unabhängig und effizient erfüllen zu können.

Es geht nicht um Privilegien. Es geht um Unabhängigkeit, Qualität und die langfristige Attraktivität des Richterberufs.

Quelle: Venice Commission, CDL-AD(2010)004, Rn. 44-46 und 51-55.

Unabhängigkeit endet nicht mit dem letzten Arbeitstag

2026 treten erstmals sogenannte vollharmonisierte Verwaltungsrichter:innen in den Ruhestand. Ihre Pension richtet sich vollständig nach dem seit den Pensionsreformen der 2000er-Jahre geltenden System.

- keine Abfertigung
- keine echte zweite Säule
- keine ausreichende dienstgeberfinanzierte Zusatzvorsorge

Zugleich bestehen besondere dienst- und disziplinarrechtliche Bindungen und jene Pflichten fort, die mit der Würde des richterlichen Amtes verbunden sind.

Warum daraus jetzt Handlungsbedarf entsteht

Der Widerspruch zwischen fortbestehenden besonderen Bindungen einerseits und einer Altersabsicherung ohne zusätzliche Vorsorge andererseits macht eine strukturelle Lösung erforderlich.

Europäische Standards verknüpfen angemessene Besoldung und Altersversorgung mit der Sicherung richterlicher Unabhängigkeit.

Quellen: Venice Commission, CDL-AD(2010)004; Council of Europe, CM/Rec(2010)12.